

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag, dem 17. Feber 2025** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **1. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Trauungsorte, Bericht
2. Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009, Beratung und Beschlussfassung
3. Zusatz zur Liefervereinbarung – Mittagsverpflegung Schulen und Kindergärten, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Liefervereinbarung – Zusatz, GMS Gourmet GmbH
 - b) Liefervereinbarung – Zusatz, Gasthaus Kiss
4. Kostenersätze für Kindergärten und Kinderkrippen, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
5. Tagesheimschulen Volksschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
6. Ferienbetreuung – Tagesheimschule Volksschule Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
7. Darlehensvergabe – Kanalausbau, Beratung und Beschlussfassung
8. Darlehensvergabe – Ankauf eines Grundstückes für den Kindergarten- und Schulbau, Beratung und Beschlussfassung
9. Darlehensvergabe – Ankauf von zwei Tanklöschfahrzeugen für die Ortsfeuerwehren St. Georgen und Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung
10. Darlehensvergabe – Zuleitung Ladestation Bauhof, Beratung und Beschlussfassung
11. Darlehensvergabe – Stadtvilla, Beratung und Beschlussfassung
12. Vorzeitige Rückzahlung u. Kündigung von Darlehen u. Neuaufnahme, Abschluss des dazugehörigen Darlehensvertrages (I), Beratung und Beschlussfassung

13. Vorzeitige Rückzahlung u. Kündigung von Darlehen u. Neuaufnahme, Abschluss des dazugehörigen Darlehensvertrages (II), Beratung und Beschlussfassung
14. Marktordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
15. Entgelte für die Benützung von Marktplätzen, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
16. Grundabtretung Teilungsplan GZ (Kleinhöflein, Sonnenblumenstraße), Beratung und Beschlussfassung
17. Widmung Teilungsplan GZ (Kleinhöflein, Sonnenblumenstraße), Beratung und Beschlussfassung
18. Vereinbarung Radwegvorhaben 2022, Beratung und Beschlussfassung
19. Vergabe Stadtvilla, Beratung und Beschlussfassung
20. Feldstraße, Servitutsvertrag, GrSt. Nr.,, Beratung und Beschlussfassung
21. Prüfungsausschuss, Bericht vom 20.11.2024
22. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Charlotte Toth-Kanyak (SPÖ), die Stadträtinnen Birgit Tallian (ÖVP) und Beatrix Wagner (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), Silvia Bronkhorst (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP), Michael Nemeth, MBA (ÖVP) und Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied), DI Markus Rauchbauer, BSc (SPÖ), Elke Riener (SPÖ), Christoph Fertl (SPÖ), Christoph Kainz (SPÖ) und Mag. Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied), Anja Haider-Wallner (Grüne), Dr. Siegfried Mörz (Grüne) und Claudia Krojer (Grüne-Ersatzmitglied), Linus Kopetzky (FPÖ-Ersatzmitglied) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt: Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP), Andrea Fassel (SPÖ), Günter Kovacs (SPÖ), Samara Sánchez Pöll (Grüne), Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ)

Verhandlungsschrift vom 09.12.2024; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 09.12.2024 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 09.12.2024 einstimmig genehmigt worden ist.

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Herrn Vizebürgermeister Istvan Deli, BA und Frau Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

„Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie ersuchen, sich von den Plätzen zu erheben, um eine Trauerkundgebung durchzuführen. Am 13.02.2025 ist der ehemalige Superintendent Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner verstorben. Dr. Reingrabner war nicht nur Superintendent im Burgenland, sondern war auch Ehrenringträger der Stadt Eisenstadt. Er wurde am 04. Oktober 1936 in Wien geboren, stammt aber eigentlich aus Zurndorf und war von 1975 bis 1994 Superintendent im Burgenland und hat mit der Stadt Eisenstadt ganz hervorragend zusammen gearbeitet, was schlussendlich dann auch darin mündete, dass ihm dieses hohe Ehrenzeichen überreicht worden ist. Er lehrte Kirchenrecht an der theologischen Fakultät der Universität Wien von 1986 bis 2005 und hatte neben dem Ehrenring auch weitere hohe Auszeichnungen, etwa das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich oder auch den Wissenschaftspreis des Landes Niederösterreich. Wir werden Herrn Superintendenten Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner ein ehrendes Gedenken bewahren.“

– Trauerminute –

„Bevor Herr Klubobmann der SPÖ sich dann zu Wort melden wird, möchte ich auch noch vor Eingang in die Tagesordnung die Gelegenheit wahrnehmen, um Dir Anja, zu Deiner neuen Funktion als Landeshauptmann-Stellvertreterin zu gratulieren. Ich wünsche Dir viel Erfolg und alles Gute im Interesse des Landes und natürlich auch im Interesse der Stadt, bessere Verbindungen könnten wir in die Landesregierung jetzt nicht haben. Ich gehe davon aus, dass wir hier auch im Interesse der Stadt sehr

gut zusammenarbeiten werden. Alles Gute, viel Erfolg und viel Freude bei Deiner Funktion, und erlaube mir, Dir auch ein kleines Blümchen zu überreichen.“

Vor Eingang in die Tagesordnung hat sich der Klubobmann der SPÖ zu Wort gemeldet.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Christoph Fertl das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat, werte Medienvertreter und Gäste!

Ich versuche es in diesem Jahr erneut, und zwar ist es uns ein großes Anliegen, dass wir den Wärmepreisdeckel und auch den Heizkostenzuschuss, der jetzt aktuell zu bewerben ist, dass wir den auch in der Bevölkerung bewerben. Warum das Ganze? Letzte Woche haben wir zum Beispiel Kontakt gehabt mit einer Dame aus Eisenstadt, die sich extrem darüber gefreut hat, dass sie über den Wärmepreisdeckel informiert worden ist. Dann haben wir das auch kundgetan, dass der Heizkostenzuschuss von der Stadt beantragt werden kann, denn das hat die Dame auch nicht gewusst. Es ist erst letzte Woche das Formular von der Stadt ausgetauscht worden, es ist in den letzten zwei Amtsblattausgaben leider nicht beworben worden. Wir versuchen es deswegen erneut, dass wir gemeinsam in der nächsten Amtsblattausgabe, dass das beworben wird. Das ist die einfachste Möglichkeit, in alle Haushalte zu kommen, dass die Leute darüber informiert werden und das auch beantragen können bzw., dass es auch parteiübergreifend beworben wird. Wir haben es bereits gemacht, wir bewerben es auch, wir schauen, dass es so viele Menschen wie möglich erreicht. Nur eine kurze Hintergrundinformation, beim Wärmepreisdeckel haben sich über 50 Personen bereits gemeldet, die davon profitieren. Die Summe ist gewaltig, und ich glaube auch, dass viele Eisenstädterinnen und Eisenstädter von den € 200,-- profitieren könnten, deswegen ist unser Antrag die gemeinsame Bewerbung des Wärmepreisdeckels und des Heizkostenzuschusses im Amtsblatt bzw. auch in sämtlichen Medien der Landeshauptstadt und auch parteiübergreifend auf deren Website. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Bitte den Antrag Ihr wollt das ja auf der Tagesordnung haben, oder?“

- Zwischenruf Gemeinderat Christoph Fertl -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Bitte nur den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung, dass man das im Protokoll hat.“

Gemeinderat Christoph Fertl

„Ich ersuche um Erweiterung des Punktes auf die heutige Tagesordnung. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Alles klar. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass eine Erweiterung der Tagesordnung nur möglich ist, wenn es einen einstimmigen Beschluss dafür gibt. Deswegen darf ich den Antrag um Erweiterung der Tagesordnung zur Abstimmung bringen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Christoph Kainz sowie Mag. Elke Schieber und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Dr. Siegfried Mörz sowie Claudia Krojer und mit der Stimme des FPÖ-Ersatzgemeinderatsmitglieds Linus Kopetzky, gegen die Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadträtin Birgit Tallian, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth sowie Daniel Janisch mehrheitlich nicht zum Beschluss erhoben wurde.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist nicht die Mehrheit und daher wird die Tagesordnung heute nicht erweitert. Es steht euch natürlich frei, diesen Tagesordnungspunkt bei der nächsten Gemeinderatssitzung auf die Tagesordnung zu bringen.“

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Trauungsorte, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Der Obmann Bgm. Mag. Thomas Steiner legt gem. § 3 (1) PStG 2013 mit 01.02.2025 den Weinkeller von Herrn Hans Mayer in St. Georgen als Trauungsort außerhalb der Amtsräume fest.

Dies unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 1 PStG 2013 „Die Personenstandsbehörde hat die Trauung in einer Form und an einem Ort vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen.“ und

des Erlasses 2-GI-P1009/397-2004 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, in dem festgehalten wird, dass bei der Festlegung eines Trauungsortes außerhalb der Amtsräume jedenfalls folgende Punkte zu beachten sind:

1. Der Ort und die Form müssen der Bedeutung der Ehe entsprechen und der Trauungsvorgang darf nicht der Lächerlichkeit preisgegeben sein.
Die Würde des Amtes und des Anlasses sind zu gewährleisten. Es sind daher Orte auszuschließen, die den Trauungsakt der Fragwürdigkeit aussetzen. Des Weiteren soll auch die staatliche Form erkennbar sein, sodass auch Trauungen in Kirchen abzulehnen sind.
2. Der Ort muss im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Personenstandsbehörde liegen.
3. Es darf keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Beteiligten entstehen.
Der Zugang zum Trauungsort muss auch für behinderte Personen möglich sein. Trauungen z.B. während der Ausübung von Sportarten oder Trauungen unter Wasser sind nicht gestattet. Es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass der Trauungsakt nicht von der Witterung abhängig ist.
4. Ein sicheres Aufbewahren der Personenstandsunterlagen muss gewährleistet sein, sodass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung geschützt sind.
5. Zwecks Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes muss gewährleistet sein, dass es sich beim festgelegten Trauungsort um einen allgemein zugänglichen Ort handelt, der allen Verlobten zur Verfügung steht. Die regelmäßige Benützung muss daher rechtlich gesichert sein.

Trauungen im Freien in der Nähe der o.a. Gebäude, mit Ausnahme des Rathauses, können unter folgenden Auflagen durchgeführt werden:

1. Die Räumlichkeiten der Gebäude müssen im Falle von Schlechtwetter für die Trauung zur Verfügung stehen.
2. Die Entscheidung, wo bei unsicherer Wetterlage die Trauung stattfindet, trifft die Standesbeamtin/der Standesbeamte.
3. Es ist für Beschattung für die Standesbeamtin/den Standesbeamten zu sorgen (natürliche Beschattung, Sonnensegel, Pavillon etc.).
4. Für die Absicherung von Wasser, abschüssigem Gelände und anderer Gefahrenquellen hat der Vermieter der Trauungsortlichkeit zu sorgen.
5. Eine Tonanlage ist zur Verfügung zu stellen.

Herr Mayer hat sich im Herbst 2024 an den Standesamtsverband gewandt, da er gerne hätte, dass in seinem Weinkeller in St. Georgen Trauungen vorgenommen werden können.

Die Überprüfung der Einhaltung der o.a. Kriterien wurde am 16.01.2025 durch Ingrid Schwarz, Sascha Eisenwort und Claus Wisak vorgenommen.

2. Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Frau Magistratsdirektorin, geschätztes Publikum, werte Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeinderat!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Der Bürgermeister hat jährlich bis spätestens 31. Jänner des laufenden Kindergartenjahres gemäß § 5 des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungs-gesetzes 2009, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und –betreuungs-plätzen, die für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen für den Zeitraum der jeweils folgenden drei Jahre zu erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs ist

jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Kindergartenjahres ein Entwicklungskonzept festzulegen.

Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept sind dem Land und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreibt derzeit 12 Kinderbetreuungseinrichtungen und zwar

1. die Kinderkrippe Ing. Alois Schwarz - Platz	2 Gruppen
2. die Kinderkrippe Kasernenstraße	1 Gruppe
3. die Kinderkrippe Krautgartenweg	3 Gruppen
4. die Kinderkrippe St. Georgen	2 Gruppen
5. die Kinderkrippe Kleinhöflein	1 Gruppe
6. den Kindergarten Ing. Alois Schwarz - Platz	4 Gruppen
7. den Kindergarten Kirchäckergasse	4 Gruppen
8. den Kindergarten Oberberg	4 Gruppen
9. den Kindergarten Kasernenstraße	2 Gruppen
10. den Kindergarten Kleinhöflein	3 Gruppen
11. den Kindergarten St. Georgen	3 Gruppen
12. den Kindergarten Krautgartenweg	3 Gruppen

In den Kinderkrippen können 135 Kleinkinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren betreut werden. Im Kindergarten Ing. Alois Schwarz-Platz und im Kindergarten Kasernenstraße wird je eine alterserweiterte Gruppe geführt; die Aufnahme erfolgt in diesen Gruppen bereits mit 1,5 Lebensjahren. Der Kindergartenbesuch ist bereits mit 2,5 Lebensjahren möglich, sofern die Kinderkrippen belegt sind.

In der Freistadt Eisenstadt gibt es derzeit:

- 135 Kinderkrippenplätze und
- 575 Kindergartenplätze, davon 50 Plätze in alterserweiterten Gruppen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

BESCHLUSSANTRAG

Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 für das Jahr 2025 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in der vorliegenden Form genehmigt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Zusatz zur Liefervereinbarung – Mittagsverpflegung Schulen und Kindergärten, Beratung und Beschlussfassung

a) Liefervereinbarung – Zusatz, GMS Gourmet GmbH

b) Liefervereinbarung – Zusatz, Gasthaus Kiss

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen der Stadt Eisenstadt werden gemäß Liefervereinbarung vom 4.9.2017 vom Gasthaus Kiss, Neusiedler Straße 34, 7000 Eisenstadt und gem. Liefervereinbarung vom 2.1.2018 von der Fa. GMS Gourmet GmbH, Oberlaaer Straße 298, 1230 Wien beliefert.

Aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen im § 4 Abs. 3 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 und § 3 a des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes haben die Rechtsträger für die Gemeinschaftsverpflegung an Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen und Schulen nach den Kriterien der Initiative „100 % besser essen“ des Landes Burgenland zu sorgen. Es ist nach der vorgegebenen Bio-Quote (70 %) zu kochen. Die Dienstleister/Lieferanten der Verpflegung haben das Zertifikat „besser essen“ nachzuweisen. Wird die normierte Bio-Quote nicht erfüllt, bzw. die Kriterien „besser essen“ nicht eingehalten, verringert sich für die Rechtsträger der Landesbeitrag der Personalkostenförderung für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung gem. Pkt. 5.1. der Richtlinien zur Personalkostenförderung, Landesamtsblatt vom 20.12.2024 – Nr. 394, um 5 %.

Durch die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen werden die Preise an die Vorgabe zur Erreichung der Bio-Quote angepasst und entsprechend der Angebote der Lieferanten erhöht, womit für die Freistadt Eisenstadt mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen ist.

Auf Grund dieser Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und erhöhten Preise müssen die Liefervereinbarungen ergänzt werden. Inhalt dieses Zusatzes zur

geltenden Liefervereinbarung sind die normierte Bio-Quote und die damit verbundene verpflichtete Vorlage des Zertifikats „100 % besser essen“ und die neuen Einkaufspreise. Für den Fall, dass seitens des Auftragnehmers die geforderte Bio-Quote in der Höhe von 70 % nicht erreicht wird, ist vom Auftragnehmer eine Pönale zu zahlen. Die Höhe der Pönale richtet sich nach der prozentuellen Abweichung/Unterschreitung des geforderten Bioanteils von 70% und dem im betreffenden Jahr angefallenen Jahresbruttoumsatzes. (*Beispiel: Wird der Bioanteil um 10 % unterschritten, ergäbe sich bei einem Jahresumsatz von € 350.000,-- eine Pönalzahlung in der Höhe von € 35.000,--*)

a) Liefervereinbarung – Zusatz – GMS Gourmet GmbH

Der Gemeinderat möge beschließen:

BESCHLUSSANTRAG

Die Liefervereinbarung für die Mittagsverpflegung, abgeschlossen zwischen der Freistadt Eisenstadt und GMS GOURMET GmbH, Oberlaaer Straße 298, 1230 Wien vom 2. Feber 2018 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt mit nachfolgendem Zusatz genehmigt.

Punkt 6 Preise

Der Punkt wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Es gelten die Preise entsprechend dem Angebot vom 3.12.2024 auf Basis der normierten Bio-Quote von 70 % bzw. der Kriterien der Initiative „100 % besser essen“ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Einrichtung	Preis je Mahlzeit in Euro
Kinderkrippen	€ 4,10
Kindergärten	€ 4,10
Schulen / Tagesheim	€ 4,90

Wird die normierte Bio-Quote nicht erfüllt, bzw. die Kriterien „100 % besser essen“ seitens des Auftragnehmers nicht eingehalten und das Zertifikat nicht vorgelegt, verringert sich der Preis für Mahlzeiten. Die Höhe der Pönale richtet sich nach der prozentuellen Abweichung/Unterschreitung des geforderten Bioanteils von 70 % und dem im betreffenden Jahr angefallenen Jahresbruttoumsatzes. Diese hat der Auf-

tragnehmer im Folgejahr, in dem die Vorgaben nicht erfüllt wurden, nach Aufforderung durch den Auftraggeber binnen 14 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen.

Punkt 7 Pflichten des Auftragnehmers

Der zweite Absatz der geltenden Vereinbarung wird gestrichen und lautet wie folgt:

Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung angebotenen Menüs keine Geschmacksverstärker, somit kein Glutamat, enthalten. Gemäß der rechtlichen Grundlagen und Vorgaben des Landes Burgenland sind die Speisen nach den Kriterien der Initiative „100 % besser essen“ nach der normierten Bio-Quote zu fertigen. Das Erreichen der Quote ist seitens des Auftragnehmers entsprechend nachzuweisen. Das Zertifikat „100 % besser essen“ ist von ihm vorzulegen.

Die Zusatzvereinbarung ist rückwirkend mit 1. Jänner 2025 wirksam.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

b) Liefervereinbarung – Zusatz – Gasthaus Kiss

Der Gemeinderat möge beschließen:

BESCHLUSSANTRAG

Die Liefervereinbarung für die Mittagsverpflegung, abgeschlossen zwischen der Freistadt Eisenstadt und dem Gasthaus Kiss, Neusiedler Straße 34, 7000 Eisenstadt vom 4. September 2017 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt mit nachfolgendem Zusatz genehmigt.

§ 3 Mengenrahmen und Zubereitung der Speisen

(5) Gem. der rechtlichen Grundlagen und Vorgaben des Landes sind die Speisen nach den Kriterien der Initiative „100 % besser essen“ nach der normierten Bio-Quote zu fertigen. Das Erreichen der Quote ist seitens des Auftragnehmers entsprechend nachzuweisen. Das Zertifikat „100 % besser essen“ ist von ihm vorzulegen.

§ 4 Preise, Preisgültigkeit

(1) Es gelten die Preise entsprechend der kalkulatorischen Berechnung auf Basis der normierten Bio-Quote von 70 % inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Einrichtung	Preis je Mahlzeit in Euro
Kinderkrippen	€ 5,15
Kindergärten	€ 5,57
Schulen / Tagesheim	€ 6,34

(2) Wird die normierte Bio-Quote nicht erfüllt bzw. die Kriterien „100 % besser essen“ seitens des Auftragsnehmers nicht eingehalten und das Zertifikat nicht vorgelegt, verringert sich der Preis für Mahlzeiten. Die Höhe der Pönale richtet sich nach der prozentuellen Abweichung/Unterschreitung des geforderten Bioanteils von 70 % und dem im betreffenden Jahr angefallenen Jahresbruttoumsatzes. Diese hat der Auftragnehmer im Folgejahr, in dem die Vorgaben nicht erfüllt wurden, nach Aufforderung durch den Auftraggeber binnen 14 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen.

Die Zusatzvereinbarung ist rückwirkend mit 1. Jänner 2025 wirksam.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Kostenersätze für Kindergärten und Kinderkrippen, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Bei der Gemeinderatssitzung vom 8.5.2023 wurden zuletzt die Kostenersätze für die Kindergärten und Kinderkrippen angepasst. Die letzte Erhöhung der Kostenersätze erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 mit Wirkung vom 1.2.2023.

Auf Grund allgemeiner Erhöhung der Kosten und insbesondere der geltenden rechtlichen Grundlagen des § 4 Abs. 3 des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009 haben die Rechtsträger für die Gemeinschaftsverpflegung an Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen nach den Kriterien der Initiative „100 % besser essen“ des Landes Burgenland zu sorgen. Es ist nach der vorgegebenen Bio-Quote (dzt. 70 % Bio) zu kochen. Die Dienstleister/Lieferanten der

Verpflegung haben das Zertifikat „besser essen“ nachzuweisen. Damit verbunden ist eine außerordentliche Erhöhung der Einkaufspreise für die Stadt.

Wird die normierte Bio-Quote nicht erfüllt, bzw. die Kriterien „besser essen“ nicht eingehalten, verringert sich für die Rechtsträger der Landesbeitrag der Personalkostenförderung gem. Pkt. 5.1. der Richtlinien zur Personalkostenförderung – Landesamtsblatt vom 20.12.2024, Nr. 394 - um 5 %.

Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen der Stadt Eisenstadt werden gemäß Liefervereinbarung vom 4.9.2017 vom Gasthaus Walter Kiss, Neusiedler Straße 34, 7000 Eisenstadt und gem. Liefervereinbarung vom 2.1.2018 von der Fa. GMS Gourmet GmbH, Oberlaaer Straße 298, 1230 Wien beliefert.

Gemäß der Vereinbarung mit der Fa. GMS Gourmet hat diese eine Indexanpassung dem Auftraggeber bis Ende Februar jeden Jahres bekanntzugeben. Die letzten Erhöhungen der Einkaufspreise erfolgten mit 1.9.2023 (9,8 %) und mit 1.9.2024 (3,7 %). Die Fa. GMS Gourmet beliefert im Bereich der Kindergärten und Kinderkrippen ausschließlich den Kindergarten / die Kinderkrippe Ing. Alois Schwarz Platz.

Mit Schreiben vom 3.12.2024 wurde mitgeteilt, dass auf Grund der geänderten gesetzlichen Vorgaben (Bio-Anteil auf 70 %) die Preise in den Kinderkrippen/Kindergärten um 1,18 Euro/Portion erhöht werden. Die vertraglich vereinbarte jährliche Indexanpassung erfolgt nach Bekanntgabe im Feber 2025 mit September 2025.

Gemäß der Vereinbarung mit dem Gasthaus Kiss werden die Preise jährlich per Indexanpassung erhöht. Die letzten Erhöhungen erfolgten mit 1.1.2023 (10,5 %) und mit 1.1.2024 (5,3 %). Das Gasthaus Kiss beliefert im Bereich der Kindergärten und Kinderkrippen die Kindergärten am Oberberg, in Kleinhöflein, in der Kirchäckergasse, in der Kasernenstraße, am Krautgartenweg und in St. Georgen, sowie die Kinderkrippe in Kleinhöflein, St. Georgen, in der Kasernenstraße und am Krautgartenweg.

Mit Schreiben vom 3.12.2024 wurde mitgeteilt, dass auf Grund der geänderten gesetzlichen Vorgaben (Bio-Anteil auf 70 %) die Preise in den Kinderkrippen um 0,41 Euro/Portion und in den Kindergärten um 0,47 Euro/Portion erhöht werden. Gleichzeitig erfolgt zusätzlich eine Indexanpassung um 1,8 %.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009 haben die Rechtsträger ein Mittagessen für die Kinder anzubieten. Von den Eltern ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben. Gemäß dieser rechtlichen und vertraglichen Vorgaben werden die Kostenersätze (Einkaufspreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) wie folgt errechnet:

Preise / Portion 1.1.2025	Kinderkrippe		Kindergarten	
	Gourmet	Kiss	Gourmet	Kiss
derzeitiger Einkaufspreis	4,51 €	5,15 €	4,51 €	5,57 €
Personalkosten	1,57 €	1,57 €	1,57 €	1,57 €
Geschirr, Energie etc.	0,75 €	0,75 €	0,75 €	0,75 €
Kalk. kostendeckender Beitrag	6,83 €	7,47 €	6,83 €	7,89 €
Beschluss Gemeinderat NEU	5,76 €	5,76 €	6,00 €	6,00 €

In die Kalkulation der erhöhten Entgelte wurden neben dem Einkaufspreis (Stand 1.1.2025) auch erhöhte Regiekosten (Personal, Geschirr, Energie, etc.) einkalkuliert. Alle neuen Entgelte liegen unter einer Kostendeckung und müssen von der Stadt bezuschusst werden. Der Aufschlag für Sonderkostformen bzw. vegetarische Verpflegung entfällt.

Die Erhöhung des Gruppengeldes erfolgt gem. der geltenden Gemeinderatsbeschlüsse auf Basis des VPI 2000 (1/23 – 1/24) um 4,6 %. Das Gruppengeld der Krippe wird an jenes im Kindergarten angepasst. Die Erhöhung der Jausen erfolgt auf Basis des VPI 2000.

Der Gemeinderat möge beschließen:

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 17.02.2025 über die Festsetzung der Kostenersätze für Kinderkrippen und Kindergärten.

Gem. § 3 Abs. 7 des Bgld. Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetzes 2009 werden für den Bereich der Freistadt Eisenstadt die Kostenersätze für den Besuch der Kinderkrippen und der Kindergärten festgesetzt.

§ 1

Kostenersätze pro Monat:

1.1. Kinderkrippe:

A. Gruppengeld/Monat	€ 6,30
B. Kosten für Verabreichung von Mittagessen/Mahlzeit	€ 5,76
C. Kosten für Jausen am Vormittag <u>oder</u> Nachmittag/Mahlzeit	€ 1,85
C1. Kosten für Jausen am Vormittag <u>und</u> Nachmittag/Mahlzeit	€ 3,00

1.2. Kindergarten:

A. Gruppengeld/Monat	€ 6,30
B. Kosten für Verabreichung von Mittagessen/Mahlzeit	€ 6,00
C. Kosten für Jausen am Vormittag <u>oder</u> Nachmittag/Mahlzeit	€ 1,85
C1. Kosten für Jause am Vormittag <u>und</u> Nachmittag	€ 3,00
D. Kosten für „Gesunde Jause“/Monat	€ 7,38

1.3. Erläuterung zu 1.1. und 1.2.

Es gelten die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für Kinderkrippen und Kindergärten in Eisenstadt.

Das Gruppengeld umfasst alle Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern nach Hause mitgenommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

In den Kosten für die Verabreichung von Mittagessen sind die Kosten je Mahlzeit, anteilige Personalkosten und Regiekosten (Geschirr, Reinigung, Energie, etc.) eingerechnet.

Eltern/Erziehungsberechtigte können zu Beginn des Kindergartenjahres oder beim erstmaligen Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflegungsform (Normalkost oder vegetarisches Menü) für das ganze Kindergartenjahr wählen. Ein Wechsel der Verpflegungsform ist während des

Kindergartenjahres einmal (im Rahmen der Bestellfristen – ab dem folgenden Monat) möglich.

In den Kinderkrippen werden darüber hinaus optional auch vormittags und nachmittags für die Kinder die Jausen vorbereitet. Bei halbtägigem Besuch bzw. Teilzeitbesuch werden Kosten für eine Jause, bei ganztägigem Besuch Kosten für zwei Jausen berechnet.

Die „Gesunde Jause“ wird in den Kindergärten optional angeboten und je nachdem auch verrechnet. In diesem Fall wird die „Gesunde Jause“ einmal pro Woche am Vormittag angeboten.

In den Kostenersätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt zum Monatsende im Nachhinein, die Vorschreibung für die Kostenersätze für die Ferienbetreuung im Vorhinein. Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung im Vorhinein abgerechnet.

Die Bezahlung hat mit Inkrafttreten dieser Kundmachung ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Kostenersätze gem. Pkte. 1.1. (A) bzw. 1.2 (A) erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Jänner des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen. Die Indexanpassung gilt nicht für die Kostenersätze gem. Pkte. 1.1. (B, C, C 1) bzw. 1.2. (B, C, C1,D).

§ 4

Die festgelegten Kostenersätze sind durch Anschlag in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt zu machen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 8.5.2023, Zahl: 240-0/4/D/8017/2023 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Kostenersätze für Kinderkrippen und Kindergärten außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Tagesheimschulen Volksschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

In der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2023 wurden zuletzt die Kostenersätze für die Nachmittagsbetreuung in den Tagesheimen angepasst, weil Beiträge für eine vegetarische Menülinie eingeführt wurden. Die letzte Erhöhung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 mit Wirkung vom 1.2.2023.

Auf Grund allgemeiner Erhöhung der Kosten und insbesondere der geltenden rechtlichen Grundlagen des § 3 a des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes haben die Rechtsträger für die Gemeinschaftsverpflegung an Schulen nach den Kriterien der Initiative „100 % besser essen“ des Landes Burgenland zu sorgen. Es ist nach der vorgegebenen Bio-Quote (dzt. 70 % Bio) zu kochen. Die Dienstleister/Lieferanten der Verpflegung haben das Zertifikat „besser essen“ nachzuweisen. Damit verbunden ist eine außerordentlichen Erhöhung der Einkaufspreise für die Stadt.

Die Tagesheimenrichtungen der Stadt Eisenstadt werden gemäß Liefervereinbarung vom 4.9.2017 vom Gasthaus Walter Kiss, Neusiedler Straße 34, 7000 Eisenstadt und gemäß Liefervereinbarung vom 2.1.2018 von der Fa. GMS Gourmet GmbH, Oberlaaer Straße 298, 1230 Wien beliefert.

Gemäß der Vereinbarung mit der Fa. GMS Gourmet hat diese eine Indexanpassung dem Auftraggeber bis Ende Februar jeden Jahres bekanntzugeben. Die letzten Erhöhungen der Einkaufspreise erfolgten mit 1.9.2023 (9,8 %) und mit 1.9.2024 (3,7 %). Die Fa. GMS Gourmet beliefert im Bereich der Schulen/Tagesheime die Volksschulen Kleinhöflein und Eisenstadt, die Allgemeine Sonderschule und die Mittelschule Rosental.

Mit Schreiben vom 3.12.2024 wurde mitgeteilt, dass auf Grund der geänderten gesetzlichen Vorgaben (Bio-Anteil auf 70 %) die Preise in den Schulen um 1,45 Euro/Portion erhöht werden. Die vertraglich vereinbarte jährliche Indexanpassung erfolgt nach Bekanntgabe im Feber 2025 mit September 2025.

Gemäß der Vereinbarung mit dem Gasthaus Kiss werden die Preise jährlich per Indexanpassung erhöht. Die letzten Erhöhungen erfolgten mit 1.1.2023 (10,5 %) und mit 1.1.2024 (5,3 %). Das Gasthaus Kiss beliefert im Bereich der Schulen/Tagesheime ausschließlich die Volksschule St. Georgen.

Mit Schreiben vom 3.12.2024 wurde mitgeteilt, dass auf Grund der geänderten gesetzlichen Vorgaben (Bio-Anteil auf 70 %) die Preise in den Schulen um 0,51 Euro/Portion erhöht werden. Gleichzeitig erfolgt zusätzlich eine Indexanpassung um 1,8 % in der Höhe von 0,12 Euro/Portion.

Analog zu den Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Kostenersätze wie folgt errechnet:

Preise / Portion 1.1.2025	Volksschule		Mittelschule/ASO
	Gourmet	Kiss	Gourmet
derzeitiger Einkaufspreis	5,39 €	6,34 €	5,39 €
Personalkosten	1,57 €	1,57 €	1,57 €
Geschirr, Energie etc.	0,75 €	0,75 €	0,75 €
Kalk. kostendeckender Beitrag	7,71 €	8,66 €	7,71 €
Beschluss Gemeinderat	6,36 €	6,36 €	6,72 €

In die Kalkulation der erhöhten Entgelte wurden neben dem Einkaufspreis (Stand 1.1.2025) auch erhöhte Regiekosten (Personal, Geschirr, Energie, etc.) einkalkuliert. Die letzte Erhöhung erfolgte mit 1.2.2023. Alle neuen Kostenersätze liegen unter der Kostendeckung und müssen von der Stadt bezuschusst werden. Der Aufschlag für Sonderkostformen bzw. vegetarische Verpflegung entfällt. Die Erhöhung des Gruppengeldes erfolgt auf Basis des VPI 2000.

Mit diesem Beschluss soll auch auf einkommensschwache Familien bzw. Erziehungsberechtigte Rücksicht - im Rahmen der Ermäßigung der Tagesheimbeiträge - genommen werden.

Der Gemeinderat möge beschließen:

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Freistadt Eisenstadt vom 17.02.2025 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idgF. für die ganztägig geführten Volksschulen in Eisenstadt, St. Georgen sowie Kleinhöflein, die Allgemeine Sonderschule und die Mittelschule mit Tagesbetreuung die folgenden Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

- 1. Der Elternbeitrag für das Tagesheim setzt sich zusammen aus dem**
 - 1.1. Betreuungsbeitrag und dem**
 - 1.2. Verpflegungsbeitrag (Verpflegung + Verabreichung)**
- 2. Daneben besteht die Möglichkeit, das Kind nur zum Mittagessen im Rahmen der Betreuung in der Wartegruppe (§ 4 Pkt. 1) anzumelden.**

§ 3

- 1. Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine**

Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Bei der Platzvergabe wird insbesondere auf die Berufstätigkeit der Eltern Rücksicht genommen.

2. Eine Abmeldung/Änderung vom Betreuungsteil kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.
3. Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zum 14. Tag ab erfolgter Vorschreibung zu entrichten.

Sollte der vorgeschriebene Beitrag nicht fristgerecht bezahlt werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung im folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen. Die Bezahlung von Betreuungsbeitrag und zusätzlicher Leistung erfolgt mit Inkrafttreten dieser Verordnung ausnahmslos bargeldlos.

§ 4

1. Die Wartegruppe ist gem. Burgenländischem Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz kein Teil der schulischen Nachmittagsbetreuung. Bei diesem Modell nehmen die SchülerInnen an der Mittagsverpflegung teil und werden bis zur Abholung durch eine FreizeitpädagogIn oder eine HelferIn beaufsichtigt. Der Betreuungsbeitrag für den Besuch der Wartegruppe (Besuchsmodell 1) beträgt 50 % vom Betreuungsbeitrag für das Besuchsmodell 2 (siehe § 4 Pkt. 2) und kann wie dieser Beitrag auch für einzelne Tage in folgender Höhe vorgeschrieben werden:

5 Tage (bis 14.00 Uhr)	100vH € 44,00
4 Tage (bis 14.00 Uhr)	80vH € 35,20
3 Tage (bis 14.00 Uhr)	60vH € 26,40
2 Tage (bis 14.00 Uhr)	40vH € 17,60
1 Tag (bis 14.00 Uhr)	30vH € 13,20

2. Der Betreuungsbeitrag für den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen (Besuchsmodell 2) darf bei öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen ab März 2015 (über Antrag des Schulerhalters spätestens ab September 2015) den Wert gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994 in der geltenden Fassung (d.s. dzt. € 88,- pro Monat zehnmal pro Unterrichtsjahr), nicht überschreiten. Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen nur auf einzelne Tage einer Woche bezieht, wird der Betreuungsbeitrag in folgender Höhe vorgeschrieben:

lt. obiger Verordnung

5 Tage (bis 17.00 Uhr)	100vH € 88,00
4 Tage (bis 17.00 Uhr)	80vH € 70,40
3 Tage (bis 17.00 Uhr)	60vH € 52,80
2 Tage (bis 17.00 Uhr)	40vH € 35,20
1 Tag (bis 17.00 Uhr)	30vH € 26,40

Notfalltarif € 10,00 (ohne Mittagessen) pro Nachmittag

Unter außerordentlichen Umständen (z.B. im Fall einer Pandemie) wird der Betreuungsbeitrag aliquot tageweise abgerechnet. Basis für die Verrechnung ist der Betreuungsbeitrag für 5 Tage - € 88,00 (bei max. 22 Betreuungstagen/Monat). Somit werden € 4,00/Tag verrechnet.

Die Schulerhalter öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen treten überdies dafür ein, mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen beim Betreuungsbeitrag Ermäßigungen in Bezug auf die oben genannten Höchstbeiträge vorzusehen.

3. Der Beitrag für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) beträgt in den Volksschulen € 6,36/Tag und in der Allgemeinen Sonderschule und in der Mittelschule € 6,72/Tag.

Eltern/Erziehungsberechtigte können zu Beginn des Schuljahres bzw. nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung die Verpflegungsform (Normalkost oder vegetarisches Menü) für das ganze Schuljahr wählen. Ein Wechsel der

Verpflegungsform ist während des Schuljahres einmal (im Rahmen der Bestellfristen – ab dem folgenden Monat) möglich.

4. In den Volksschulen ist ein Gruppengeld in der Höhe von € 4,98/Monat (10x) vorzuschreiben. In der Tagesbetreuung der Allgemeinen Sonderschule und der Mittelschule kann dieser Betrag bei Bedarf vorgeschrieben werden.

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern nach Hause mitgenommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.) und zusätzliche Veranstaltungen und Angebote.

5. Der „Notfalltarif“ ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind brauchen. Das Mittagessen wird extra verrechnet.
6. Der Betreuungsbeitrag ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist im Rathaus, Abteilung Bildung & Sport abzugeben. Die Ermäßigung tritt nach schriftlicher Gewährung im Folgemonat in Kraft.
7. Zu nachstehenden Bedingungen wird eine Ermäßigung der Tagesheimbeiträge gewährt:

Bei der Bemessung der Höhe der Ermäßigung und Förderung wird vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Förderungswerbers, seines Ehegatten bzw. Lebensgefährten und aller anderen Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, ausgegangen.

8. Bei der Ermittlung des monatlichen Pro-Kopf Einkommens werden der Berechnung die Nettoeinkünfte zugrunde gelegt. Das gewichtete Pro-Kopf Einkommen ergibt sich aus der Division des Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:
 - a. 1,0 Gewichtungseinheiten für das erste haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied;
 - b. 0,8 Gewichtungseinheiten für jedes weitere haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied;

- c. 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigten Kind;
- d. 1,2 Gewichtungseinheiten für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher;

Anrechenbares Familieneinkommen

- a. als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EstG. 1988), BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 31/2023, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.
- b. Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs.4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c. Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
- d. Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. a) bis c) sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Bei inzwischen eingetretener Einkommensverminderung ist unbeschadet des Abs. b) das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragsstellung heranzuziehen.

- e. Die Höhe der Ermäßigung der Tagesheimbeiträge richtet sich nach der Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:

Gewichtetes Einkommen pro Kopf in EUR	Ermäßigung in %
bis 528,00	100
528,01 bis 632,00	75
632,01 bis 738,00	50
738,01 bis 1.143,00	25

- f. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Tagesheimschule mindestens einen Kalendermonat besucht wird. Wenn während des Schuljahres eine Änderung in den Voraussetzungen eintritt, ist dies umgehend der Freistadt Eisenstadt bekannt zu geben. Für den Notfalltarif und das Gruppengeld wird keine Ermäßigung gewährt.
- g. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Tagesheimschule der Freistadt Eisenstadt, so gilt für jedes Kind die entsprechende Ermäßigung.
- h. Die gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 18.9.2023, Zl.: 422/7/D/14973/2023 über die Neufestsetzung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages für die Tagesheimschulen Volksschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, die Allgemeine Sonderschule sowie für die Neue Mittelschule Rosental außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Ferienbetreuung – Tagesheimschule Volksschule Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Gemäß § 4 Abs. 2 des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009 i.d.F. LGBl. Nr. 70/2019 haben die Gemeinden bei Bedarf der Eltern dafür Sorge zu tragen, dass für jedes schulpflichtige Kind, welches in ihrem Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat, in den Ferienzeiten gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Schulzeitgesetz 1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2020, innerhalb ihres Gemeindegebietes eine Betreuung zur Verfügung steht.

Es werden analog der Kundmachung für das Tagesheim der Verpflegungsbeitrag für die Ferienbetreuung im Tagesheim der Volksschulen in der Höhe von € 6,36/Mittagessen bzw. der Mittelschule und Allgemeinen Sonderschule in der Höhe von € 6,72/Mittagessen ab 1.3.2025 neu festgesetzt. Der Aufschlag für Sonderkostformen bzw. vegetarische Verpflegung entfällt. Die Erhöhung des Gruppengeldes erfolgt auf Basis des VPI 2000.

Der Gemeinderat möge beschließen:

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

§ 1

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 17. Feber 2025 beschlossen, dass für die Ferienbetreuung im Tagesheim der Volksschulen, der Allgemeinen Sonderschule und der Mittelschule folgende Beiträge festgesetzt werden:

§ 2

Der Beitrag für die Tagesbetreuung setzt sich zusammen aus dem

- a) **Betreuungsbeitrag und dem**
- b) **Verpflegungsbeitrag und dem**
- c) **Gruppengeld**

§ 3

Die Ferienbetreuung wird an schulautonomen Tagen, in den Herbstferien, den Weihnachtsferien, den Semester- und Osterferien und in den Sommerferien bei Bedarf angeboten.

§ 4

(1) Der Betreuungsbeitrag für Betreuungsformen gem. § 2 a) beträgt

- a) halbtags 7:30 – 13:00 Uhr: **€ 4,00 / Tag bzw. € 20,00/Woche**
- b) ganztags 7:30 – 17:00 Uhr: **€ 6,00 / Tag bzw. € 30,00/Woche**

(2) Der Verpflegungsbeitrag gem. § 2 b) für das Mittagessen beträgt pro Tag

- an Volksschulen **€ 6,36**
- an Allgem. Sonderschule/Mittelschule **€ 6,72**

In den Kosten für die Verabreichung von Mittagessen sind die Kosten je Mahlzeit, anteilige Personalkosten und Regiekosten (Geschirr, Reinigung, Energie, etc.) eingerechnet.

(3) Das Gruppengeld gem. § 2 c) für Bastelmaterial oder ao. Jausen bzw. Angebote in der Ferienbetreuung in den Sommerferien bei tage- oder wochenweisem Besuch

- beträgt pro Woche **€ 3,20**
- beträgt pro Tag **€ 0,64**

(4) Die Beiträge für die Ferienbetreuung sind im Vorhinein zu verrechnen.

(5) Eine Förderung der Verpflegungsbeiträge erfolgt gem. der Kundmachung über die Änderung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für die Tagesheimschulen vom 17. Feber 2025.

(6) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als

Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Jänner des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 08.05.2023, Zahl: 422/7/D/8021/2023 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Neufestsetzung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für die Ferienbetreuung im Tagesheim außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Darlehensvergabe – Kanalausbau, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, Frau Magistratsdirektorin, werte Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2024 ein Darlehen für den Kanalausbau für das Jahr 2025 ausgeschrieben. 5 Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen.

Bis zum Abgabetermin 27.01.2025 langten 5 Anbote lt. Beilage ein.

Die eingereichten Anbote wurden sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft.

Auf Grund der Prüfung ist der Zuschlag an die

Raiffeisenlandesbank Burgenland

zu erteilen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2024 betreffend den Voranschlag 2025 beschließen, bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland, F. Wilhelm Raiffeisen-Straße 1, 7000 Eisenstadt, ein Darlehen für den Kanalausbau in Höhe von € 1.000.000,-- aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren mit einem Fixzinssatz für 25 Jahre von dzt. 2,79 %. Die Zuzählung erfolgt mit 100 %. Das Darlehen ist in 50 Halbjahresraten rückzahlbar, beginnend mit 31.03.2026.

Die Abdeckung des Darlehens erfolgt aus den Einzahlungen der operativen Gebarung.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Darlehensvergabe – Ankauf eines Grundstückes für den Kindergarten- und Schulbau, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2024 ein Darlehen für den Ankauf eines Grundstückes für den Kindergarten- und Schulbau für das Jahr 2025 ausgeschrieben. 5 Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen.

Bis zum Abgabetermin 27.01.2025 langten 4 Anbote lt. Beilage ein.

Die eingereichten Angebote wurden sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft.
Auf Grund der Prüfung ist der Zuschlag an die

Raiffeisenlandesbank Burgenland

zu erteilen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2024 betreffend den Voranschlag 2025 beschließen, bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland, F. Wilhelm Raiffeisen-Straße 1, 7000 Eisenstadt, ein Darlehen für den Ankauf eines Grundstückes für den Kindergarten- und Schulbau in Höhe von € 3.000.000,-- aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren mit einem Fixzinssatz für 25 Jahre von dzt. 2,79 %. Die Zuzählung erfolgt mit 100 %. Das Darlehen ist in 50 Halbjahresraten rückzahlbar, beginnend mit 31.03.2026.

Die Abdeckung des Darlehens erfolgt aus den Einzahlungen der operativen Gebarung.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Darlehensvergabe – Ankauf von zwei Tanklöschfahrzeugen für die Ortsfeuerwehren St. Georgen und Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat ein Darlehen für den Ankauf von zwei Tanklöschfahrzeugen für die Ortsfeuerwehren St. Georgen u. Kleinhöflein für das Jahr 2025 ausgeschrieben. 5 Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen.

Bis zum Abgabetermin 27.01.2025 langten 5 Angebote lt. Beilage ein.

Die eingereichten Angebote wurden sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft.

Auf Grund der Prüfung ist der Zuschlag an die

Raiffeisenlandesbank Burgenland

zu erteilen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen, bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland, F. Wilhelm Raiffeisen-Straße 1, 7000 Eisenstadt, ein Darlehen für den Ankauf von zwei Tanklöschfahrzeugen für die Ortsfeuerwehren St. Georgen u. Kleinhöflein in Höhe von € 1,200.000,-- aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren mit einem Fixzinssatz für 25 Jahre von dzt. 2,79 %. Die Zuzählung erfolgt mit 100 %. Das Darlehen ist in 50 Halbjahresraten rückzahlbar, beginnend mit 31.03.2026.

Die Abdeckung des Darlehens erfolgt aus den Einzahlungen der operativen Gebarung.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Darlehensvergabe – Zuleitung Ladestation Bauhof, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat ein Darlehen für die Zuleitung zur Ladestation Bauhof für das Jahr 2025 ausgeschrieben. 5 Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen.

Bis zum Abgabetermin 27.01.2025 langten 5 Angebote lt. Beilage ein.

Die eingereichten Angebote wurden sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft.

Auf Grund der Prüfung ist der Zuschlag an die

Raiffeisenlandesbank Burgenland

zu erteilen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen, bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland, F. Wilhelm Raiffeisenstraße 1, 7000 Eisenstadt, ein Darlehen für die Zuleitung zur Ladestation Bauhof in Höhe von € 400.000,-- aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren mit einem Fixzinssatz für 25 Jahre von dzt. 2,79 %. Die Zuzählung erfolgt mit 100 %. Das Darlehen ist in 50 Halbjahresraten rückzahlbar, beginnend mit 31.03.2026.

Die Abdeckung des Darlehens erfolgt aus den Einzahlungen der operativen Gebarung.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Fertl das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste und Medienvertreter!

Wir werden bei diesem Punkt zustimmen. Ich möchte nur ins Protokoll hineinreklamiert haben, dass wir sowohl im Ausschuss nachgefragt haben, ob es bereits im Angebot dabei war, dass die Stadt die Zuleitung verlegen muss und auch die Stromanbietung bereitstellen muss bzw. auch in unserem Vorgespräch, dass es dann nachher dazugesagt worden ist. Im Prüfungsausschuss haben wir die Zusage bekommen, dass wir das Angebot noch einsehen können. Das heißt, vorbehaltlich sagen wir jetzt einmal „ja“, weil es zweimal zugestimmt worden ist. Danke.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Darlehensvergabe – Stadtvilla, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat ein Darlehen für die Stadtvilla für das Jahr 2025 ausgeschrieben. 5 Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen.

Bis zum Abgabetermin 27.01.2025 langten 5 Anbote lt. Beilage ein.

Die eingereichten Anbote wurden sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft.

Auf Grund der Prüfung ist der Zuschlag an die

Raiffeisenlandesbank Burgenland

zu erteilen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen, bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland, F. Wilhelm Raiffeisenstraße 1, 7000 Eisenstadt, ein Darlehen für die Stadtvilla in Höhe von € 1.000.000,-- aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren mit einem Fixzinssatz für 25 Jahre von dzt. 2,79 %. Die Zuzählung erfolgt mit 100 %. Das Darlehen ist in 50 Halbjahresraten rückzahlbar, beginnend mit 31.03.2026.

Die Abdeckung des Darlehens erfolgt aus den Einzahlungen der operativen Gebarung.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Fertl das Wort. Dieser führt aus:

„Ich beziehe mich bei diesem Punkt 11 auch gleichzeitig auf den Punkt 19. Wir werden bei beidem nicht zustimmen, aus den Gründen.....wir haben im Bauausschuss, da haben noch ein paar Unterlagen gefehlt, die wir dann nachher einsehen können, aber das ist jetzt nicht das Problem. Ich habe am Donnerstag letzter Woche noch ein paar Fragen an Herrn Hamedl und an Frau Kroemer gestellt. Es geht hier eigentlich darum, wie das Konzept ist bzw. wie lange die Ausstellung sein wird, wie hoch die Mietkosten sind, ob der Vertrag jetzt für 20 oder 25 Jahre ist, bevor er verlängert wird. Wie viele Einnahmen pro Jahr erwartet werden, ob es schon Kooperationsvereinbarungen gibt, eigentlich Sachen, wo man sagt, dass diese vereinbarten € 2,6 Millionen, die in Summe dieses Projekt kosten wird, dass man das etwas aufrechnet, dass man sehen kann, gibt es eine Überlegung dabei, wie man das Geld reinbekommt? Diese Antwort habe ich leider nicht bekommen. Prinzipiell ist es so, dass € 2,6 Millionen sind, wir rechnen damit, dass pro Monat dann € 10.000,-- Kosten sind. Das heißt, diese € 10.000,-- Kosten sind doch extrem, und da hätten wir uns zumindest eine Information erwartet, wie das nachher dann irgendwie finanziert wird oder teilfinanziert wird. Es ist klar, dass Kultur kein Plusgeschäft sein kann, aber dass wir zumindest Informationen dazu bekommen. Danke.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich kenne diese Fragen, das war jetzt aber zumindest von uns aufgefasst, dass das jetzt im Zusammenhang mit der Gemeinderatssitzung gefragt wurde. Aber unabhängig davon, ob Ihr zustimmt oder auch nicht, können wir diese Fragen natürlich auch gerne beantworten. Das ist ja keine Frage. Wir werden es nachreichen, aber das ist ja kein Geheimnis, weil das ja schon seit 2021/2022 läuft, das in einem sehr intensiven Prozess ausgearbeitet worden ist, das Konzept und die Kosten liegen alle auf, das ist jetzt nichts Neues. Gewisse Dinge..... die erwartenden Einnahmen kann man schwer beziffern, weil es da auch auf die Personenanzahl, die das Museum besuchen werden, drauf ankommt, und wie oft es vermietet wird usw. Das ist seriöserweise natürlich nicht vorausszusagen. Aber wie gesagt, die Informationen folgen gerne.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadträtin Birgit Tallian, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Dr. Siegfried Mörz sowie Claudia Krojer, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber und gegen die Stimme des FPÖ-Ersatzgemeinderatsmitglieds Linus Kopetzky mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

12. Vorzeitige Rückzahlung u. Kündigung von Darlehen u. Neuaufnahme, Abschluss des dazugehörigen Darlehensvertrages (I), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die vorzeitige und vollständige Rückzahlung der offenen Forderungen aus den Kreditverträgen gemäß beiliegender Auflistung beschließen.

Der Gesamtrückzahlungsbetrag beträgt EUR 6.610.000,--.

Gleichzeitig möge der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließen, ein neues Darlehen gemäß dem Anbot bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland in Höhe von EUR 6.610.000,-- aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren mit einem variablen Zinssatz (6-Monats-EURIBOR + 0,50 %). Die Zuzählung erfolgt mit 100 %. Das Darlehen ist in 50 Halbjahresraten rückzahlbar. Pauschalrate: dzt. EUR 196.224,44.

Die Abdeckung des Darlehens erfolgt aus den Einzahlungen der operativen Gebarung.

Durch die Umschuldung, Zusammenfassung und Streckung der Darlehen ergibt sich für die Stadtgemeinde Eisenstadt eine jährliche Entlastung von rund EUR 200.000,--.

Die Maßnahme dient der Optimierung der Zinsbelastung und der Haushaltsführung der Freistadt Eisenstadt. Die vorzeitige Rückzahlung ermöglicht eine Einsparung von Zinsaufwendungen, während die Aufnahme eines neuen Darlehens zu besseren Konditionen die Liquidität und finanzielle Stabilität gewährleistet.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Vorzeitige Rückzahlung u. Kündigung von Darlehen u. Neuaufnahme, Abschluss des dazugehörigen Darlehensvertrages (II), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die vorzeitige und vollständige Rückzahlung der offenen Forderungen aus den Kreditverträgen gemäß beiliegender Auflistung genehmigen.

Der Gesamtrückzahlungsbetrag beträgt EUR 5.400.000,--.

Gleichzeitig möge der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließen, ein neues Darlehen gemäß dem Anbot bei der Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl AG in Höhe von EUR 5.400.000,-- aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren mit einem Fixzinssatz von 2,8 % p.a. auf die Gesamtlaufzeit. Die Zuzählung erfolgt mit 100 %. Das Darlehen ist in 50 Halbjahresraten rückzahlbar, beginnend mit 31.05.2026.

Die Abdeckung des Darlehens erfolgt aus den Einzahlungen der operativen Gebarung.

Durch die Umschuldung, Zusammenfassung und Streckung der Darlehen ergibt sich für die Stadtgemeinde Eisenstadt eine jährliche Entlastung von rund EUR 350.000,--.

Die Maßnahme dient der Optimierung der Zinsbelastung und der Haushaltsführung der Freistadt Eisenstadt. Die vorzeitige Rückzahlung ermöglicht eine Einsparung von Zinsaufwendungen, während die Aufnahme eines neuen

Darlehens zu besseren Konditionen die Liquidität und finanzielle Stabilität gewährleistet.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Fertl das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste und Medienvertreter!

Danke, dass das nochmal erwähnt worden ist, weil eigentlich habe ich mich jetzt nicht ausgekannt, wo das dazugehört und wollte eigentlich nur ein Lob aussprechen an Herrn Giefing, weil durch Umstrukturierung und dem Nachfragen ist einiges jetzt an Budget oder an Einsparungen in der Stadtgemeinde ermöglicht worden. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön, ich kann das nur unterstreichen. Darf vielleicht noch ergänzen, dass diese zwei Themen auch mit der Aufsichtsbehörde schon vorbesprochen und wo grundsätzlich schon zugestimmt wurde. Ich glaube, das ist wirklich eine gute Maßnahme, Herr Finanzdirektor.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Marktordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Sonntags- und Flohmarkt am ehem. Kika- und Billa Plus-Parkplatz soll bei gleichbleibenden Betriebszeiten und Warenangebot auf den Parkplatz vor dem Interspar, Haidäcker-Park verlegt werden.

Daher ist die Marktordnung im § 2 Punkt 4 zu ändern.

Die Bgld. Landwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Bgld. sowie die Wirtschaftskammer Burgenland wurden gemäß § 290 GewO schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert.

Gleichzeitig soll in § 8 klargestellt werden, dass erst mit rechtzeitiger Entrichtung der Marktgebühr im Vorhinein der Marktstandplatz bezogen werden darf.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die nachfolgende Verordnung über die Marktordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.150/2024, folgende Marktordnung für in der Freistadt Eisenstadt abzuhaltenden Märkte.

V E R O R D N U N G

M A R K T O R D N U N G

der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

Gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024, wird vom Gemeinderat verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Freistadt Eisenstadt.

§ 2

Märkte, Markttage, Marktgebiete, Marktzeit

Die Stadt betreibt folgende Märkte:

1. Wochenmarkt

Markttag ist in der Regel der Freitag, wobei sich die Freistadt Eisenstadt die Möglichkeit vorbehält, den Markt auf einen anderen Tag zu verschieben, wenn es die Gegebenheiten erfordern. In so einem Fall erfolgt eine schriftliche Verständigung per Mail an die Marktfahrer (spätestens 4 Wochen vor der Verschiebung). Fällt auf den Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. In der Osterwoche findet der Markt am Gründonnerstag statt. Das Marktgebiet liegt in der Fußgängerzone und ist mittels Plan genau definiert. Bei Bedarf können seitens der Freistadt Eisenstadt auch Ausweichflächen zugewiesen werden, z.B.: Colmarplatz oder obere Fußgängerzone. Marktzeit ist von 07.00 bis 12.00 Uhr.

Standaufbau:	von	6.00 Uhr bis	7.00 Uhr
Marktzeiten:	von	7.00 Uhr bis	12.00 Uhr
Standabbau:	von	12.00 Uhr bis	13.00 Uhr

2. Markt am Colmarplatz

Markttag jeden Samstag am Colmarplatz.

Standaufbau:	von	7.00 Uhr bis	8.00 Uhr
Marktzeiten:	von	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr
Standabbau:	von	12.00 Uhr bis	12.30 Uhr

3. Jahrmärkte

Die Jahrmärkte werden am Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr in der Fußgängerzone oder in St. Georgen abgehalten. Das Datum des jeweiligen Marktes wird von der Marktbehörde spätestens im November des Vorjahres festgesetzt und verlautbart.

Markttage:

- 3.1. am Samstag vor Oculi
- 3.2. am Samstag vor Exaudi
- 3.3. am Samstag vor Petri Kettenfeier
- 3.4. am Samstag vor Mathäi
- 3.5. am Samstag vor oder nach Martini
- 3.6. am 1. Samstag im Dezember (Nikolomarkt)

Das Marktgebiet an den Markttagen § 2 Z 3.1. bis 3.5. umfasst die gesamte Fußgängerzone.

Der unter § 2 Z 3.6. abzuhaltende Jahrmarkt umfasst das Marktgebiet die St. Georgener Hauptstraße zwischen Schulgasse und Am Platzl, Brunnengasse (vor Gasthof Wimmer) bis Rohrgasse.

Standaufbau: von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Marktzeiten: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

4. Sonntags- und Flohmarkt

Jeden Sonntag von März bis November eines Jahres auf den Parkplätzen

Haidäcker-Park, von 06.00 – 12.00 Uhr

Standaufbau: von 5.30 Uhr bis 6.00 Uhr

Marktzeiten: von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

5. Esterházy Markthalle Kulinarium Burgenland

Markttage jeden Freitag von 12.30 bis 17.00 Uhr und Samstag von 8.30 bis 12.30 Uhr in den Stallungen des Schlosses Esterházy, sowie Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und am 23.12. und 30.12.

Standaufbau: eine Stunde vor Beginn

Marktzeiten: Freitag, 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstag 8.30 bis 12.30 Uhr

Standabbau: bis eine Stunde nach Ende des Marktes

6. Gelegenheitsmärkte

Mit Bescheid des Magistrates können genehmigte Gelegenheitsmärkte in der gesamten Fußgängerzone oder auf dem Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 abgehalten werden. Die Zuweisung der Flächen erfolgt durch die Freistadt Eisenstadt.

6.1. Italienischer Markt - Kärntner Markt – Genussmarkt - Kunsthandwerkmarkt

6.2. Langer Einkaufstag

6.3. Fasching

6.4. Martinimarkt - Martinikirtag

6.5. Christkindlmarkt

1. Woche vor dem 1. Adventssonntag oder am Freitag vor dem 1. Adventssonntag bis einschließlich 24. Dezember in der Fußgängerzone.

6.6. Adventmärkte

An den 4 Advent-Wochenenden in der Fußgängerzone sowie am Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 und in den Räumlichkeiten der Esterhazy Betriebe.

6.7. Christbaummärkte

Vom 1. bis 24. Dezember auf den öffentlichen Flächen Fußgängerzone, Kalvarienberg und Franziskanerkirche. 1. Dezember bis 23.12. von 08.00 – 18.00 Uhr und am 24.12. von 08.00 – 14.00 Uhr. Genaue Marktflächen sind mittels Plan definiert.

6.8. Silvester

Vom 31. Dezember bis 1. Jänner in der gesamten Fußgängerzone.

6.9. Neujahrsmarkt

Vom 27. Dezember bis 31. Dezember in der gesamten Fußgängerzone.

6.10. Jahreszeitenmarkt

1 Mal pro Jahreszeit auf dem Kalvarienbergplatz vor der Bergkirche von 15.00 – 20.00 Uhr

Die Freistadt Eisenstadt ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung zu betrauen.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierer, NS-Gegenstände Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit

nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Freistadt Eisenstadt.

- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.
- 5) Der Verkauf von lebenden Kleintieren (z.B.: Geflügel, Kaninchen, usw.) ist nicht gestattet.

Im Detail:

6. Auf den Tagesmärkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel, Getränke, Blumen, Pflanzen, Artikel des Blumenbindergewerbes, Gestecke Blumenzwiebeln, ferner Samen und Vogelfutter, Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Bijouteriewaren, Papier- und Schreibwaren, Töpferei- und Korbbwaren, Kerzen, Naturkosmetikartikel.
7. Auf den Jahrmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Alle Handelswaren, sofern der Verkauf nicht einem reglementierten Gewerbe vorbehalten ist.
8. Auf den Flohmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Altwaren aller Art. Nicht zugelassen sind: Neuwaren und Lebensmittel.
9. In der Esterházy Markthalle dürfen die Produzenten alle zum freien Verkehr bestimmten Produkte mit Ausnahme der Produkte gem. § 3 Z. 1-4 anbieten und verkaufen.
10. Auf den Gelegenheitsmärkten sind mit Absprache der Behörde folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel aller Art, Getränke, Spielwaren, Bijouteriewaren, Textilien, sowie alle mit der Tradition des Marktes im Einklang stehenden Waren, Kunstgegenstände, kunstgewerbliche Gegenstände, Bücher, Musikalien und Tonträger. Weihnachtsartikel, Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig und Mistelzweige. Blumen, Kränze, Blumengebinde, Gestecke, Kerzen und Grablichter, genussfertige Lebensmittel, heiße Würstel und geröstete Kastanien, geröstete Kartoffeln und Getränke.

§ 4**Marktstandplätze und deren Zuweisung**

1. Marktstandplätze werden, außer in den Fällen, in denen die Freistadt Eisenstadt einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung betraut hat, von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt aufgrund eines gültigen Lageplanes vergeben.

Beim Jahrmarkt haben nur jene Marktfahrer Anrecht auf einen Standplatz, die einen Standplatz für das ganze Jahr bis spätestens 31. Jänner des Jahres schriftlich beantragt haben und nach Bezahlung einer jährlichen Reservierungsgebühr in der Höhe von € 5,-- eine gültige Marktstandplatzkarte erhalten haben, unabhängig von der Auslastung des Marktgebietes.

Der Antrag hat den Namen und die Anschrift inklusive Telefonnummer und Mailadresse, die Größe des Standplatzes, die Marktgegenstände, den Strombedarf sowie die Nummer des Gewerbescheins und die Angabe der ausstellenden Behörde zu enthalten.

Reservierte Standplätze können von den Organen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt erst vergeben werden, wenn der Marktbeschicker/Marktfahrer, der die Reservierung entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07.00 Uhr eintrifft.

2. Allen anderen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, denen die Marktaufsicht obliegt, nach Maßgabe der vorhandenen Flächen und den angebotenen Waren (Warenmix), zugewiesen.
3. Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Freistadt Eisenstadt allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
4. Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Zuweisung der Marktstandplätze zu beauftragen.

§ 5**Ordnung auf dem Marktplatz**

- 1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bzw. des mit der Durchführung beauftragten Veranstalters verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 2) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen.
- 4) Das Anbieten von Waren über Mikrophon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
- 5) Der Zugang zu den Geschäften in der Fußgängerzone muss ungehindert möglich sein.
- 6) Der zugewiesene Marktplatz muss in gereinigtem Zustand hinterlassen werden.
- 7) Nach dem An- oder Abstecken sind die Stromschachtdeckel sofort zu schließen und jederzeit geschlossen zu halten.

§ 6**Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes**

1. Die zugewiesenen Marktstandplätze können bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bzw. deren beauftragten Marktaufsichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.
Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:
 - 1.1. Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nicht-

befolgung von Anweisungen der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes.

- 1.2. Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
2. Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
3. Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbesucher/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.
4. Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7

Marktaufsicht

1. Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beauftragten Organ bzw. den mit der Durchführung des Marktes beauftragten Veranstalter durchgeführt.

Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

2. Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Jeder gewerbliche Marktbesucher hat an allen Markttagen jedenfalls das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister gemäß § 340

Abs. 1 GewO 1994 und einen amtlichen Lichtbildausweis sowie allenfalls eine gelöste Marktstandplatzkarte mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8

Marktgebühren

1. Für die Benützung der Marktstandplätze auf Märkten, die von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt selbst veranstaltet werden, wird eine Marktstandgebühr, gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche vierteljährlich im Vorhinein per Rechnung und Überweisung vorgeschrieben.

Erst mit rechtzeitigem Einlangen der Marktstandgebühr (diese muss spätestens jeweils am 15.1./15.4./15.7. und 15.10 eines Jahres auf dem Konto der Landeshauptstadt eingelangt sein) entsteht ein Anspruch auf den Marktstandplatz. Bei nicht rechtzeitigem Einlangen der Marktstandgebühr darf der Marktstandplatz nicht bezogen werden und kann vom Magistrat neu vergeben werden.

Bei entschuldigtem Nichterscheinen, mittels Mail an markt@eisenstadt.at mindestens 2 Tage vor dem Markt wird die Standgebühr retourniert.

2. Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist zusätzlich eine einmalige Reservierungsgebühr von € 5,--/Jahr zu entrichten.
3. Diese Gebühren sind vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu beschließen.
4. Im Falle der Beauftragung eines Veranstalters mit der Durchführung des Marktes ist dieser in der Gebührenbemessung und Einhebung frei.

§ 9

Reinlichkeit und Verhaltensweisen im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen. Die Stromschachtdeckel sind jederzeit geschlossen zu halten. Nach An- oder Abstecken des Stromkabels ist der Stromschachtdeckel sofort zu schließen. Es

ist alles zu vermeiden, das zu einer Gefährdung von Personen oder Sachgegenständen führen kann. Bei Unfällen welche aus Nichtbeachtung der Vorschriften resultieren, haftet der jeweilige Marktfahrer.

§ 10

Verkehrsregelung

Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und marktähnliche Verkaufsveranstaltungen festgelegten Flächen ist während der Dauer des Marktes oder der Veranstaltungen das Durchfahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und Parken verboten.

Vom Verbot ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der Markt-, Lebensmittel- und gesundheitspolizeiliche Organe. Die Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein. Des Weiteren muss der Zugang zu den Geschäften und Hauseinfahrten im Bereich des Marktes jederzeit ungehindert möglich sein.

§ 11

Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu € 1.090,-- bestraft.

§ 12

Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

1. Die vorstehende Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2022, ZI. 828/19/D/27246/2022 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Marktordnung außer Kraft.
2. Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Fertl das Wort. Dieser führt aus:

„Ich halte mich sehr kurz, und bei beiden Punkten werden wir auch zustimmen. Wir haben es schon im Vorgespräch mal kurz besprochen gehabt. Es sind doch laut Internet 2000 bis 3000 Besucher bei so einem Flohmarkt, dadurch, dass jetzt beim Haidacker-Park ca. 400 Parkplätze wegfallen, was eigentlich Hauptparkplatzort war, würden wir noch anregen, dass der Veranstalter nochmal darauf hingewiesen wird, dass auf jeden Fall die Parkplätze ordentlich beschildert werden. Es gibt – ist bei den Unterlagen dabei gewesen – dass gewisse Parkplätze bereits vorgesehen sind, das sind aber nur 420 Parkplätze, das heißt bei ca. 1200 Auto werden wahrscheinlich einige entlang der Straße stehen müssen, und vielleicht sollte man dann noch darauf aufmerksam machen, dass nicht alle über die Mattersburger Straße gehen, dass das dann irgendwie geregelt ist, nicht dass dann etwas passiert oder das ein Verkehrschaos ist. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön, für den Hinweis. Ja, wir werden mit dem Veranstalter, so wie bisher, auch Kontakt halten und versuchen, dort ordnend einzugreifen. Was die Verkehrssituation betrifft, muss man sagen, dass natürlich nicht alle gleichzeitig dort sind, sondern dass sich das über den Vormittag bis in die Mittagszeit hinein aufteilt. Aber das haben wir schon von Beginn an auch gesagt, dass sie natürlich entsprechende Vorkehrungen für Parkplätze schaffen müssen. Die Anregung von uns war ja, dass sie mit Supermärkten in der Gegend dort, zum Beispiel dem „Hofer“ Kontakt aufnehmen, dass dort eben am Sonntag, nachdem die Parkplätze am Sonntag eh nicht benutzt werden, parken dürfen. Da werden wir natürlich ein Auge darauf werfen, keine Frage.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Entgelte für die Benützung von Marktplätzen, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die geltende Marktordnung vom 12.12.2022 soll hinsichtlich der Fälligkeit der Marktentgelte dahingehend geändert werden, dass diese im Vorhinein für die täglichen Märkte und Wochenmärkte sowie Jahrmärkte zu entrichten ist.

Es ist daher die in der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2024 beschlossene Kundmachung über die Entgelte für die Benützung von Marktplätzen dahingehend wie folgt zu ändern:

§ 7 lautet:

Zur Zahlung der Entgelte ist der Benützer des Marktstandes verpflichtet. Die Marktentgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte sowie Jahrmärkte gemäß §§ 3, 4 und 5 werden nach Anmeldung vierteljährlich im Vorhinein per Rechnung und Überweisung vorgeschrieben.

Erst mit rechtzeitigem Einlangen der Marktentgelte (diese müssen spätestens jeweils am 15.1./15.4./15.7. und 15.10 eines Jahres auf dem Konto der Landeshauptstadt eingelangt sein) entsteht ein Anspruch auf den Marktstandplatz. Bei nicht rechtzeitigem Einlangen der Marktstandgebühr darf der Marktstandplatz nicht bezogen werden und kann vom Magistrat neu vergeben werden.

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 17.02.2025, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes als Marktplätze und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

50

§ 2

Die Marktentgelte werden eingehoben für

- a) tägliche Märkte und Wochenmärkte**
- b) Jahrmärkte**
- c) Christbaummärkte**

§ 3

Die Entgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte betragen für Verkaufsstände und Erdplatz EUR 5,10 pro angefangenen Laufmeter.

§ 4

Die Entgelte für Jahrmärkte betragen für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug per laufenden Meter EUR 5,10, mindestens jedoch pro Stand EUR 10,20.

§ 5

Die Leihgebühr pro Tisch beträgt EUR 2,00.

§ 6

Die Entgelte für Christbaummärkte betragen EUR 307,70 je Verkaufsplatz.

§ 7

Zur Zahlung der Entgelte ist der Benützer des Marktstandes verpflichtet. Die Marktentgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte sowie Jahrmärkte gemäß §§ 3, 4 und 5 werden nach Anmeldung vierteljährlich im Vorhinein per Rechnung und Überweisung vorgeschrieben.

Erst mit rechtzeitigem Einlangen der Marktentgelte (diese müssen spätestens jeweils am 15.1./15.4./15.7. und 15.10 eines Jahres auf dem Konto der Landeshauptstadt eingelangt sein) entsteht ein Anspruch auf den Marktstandplatz. Bei nicht rechtzeitigem Einlangen der Marktstandgebühr darf der Marktstandplatz nicht bezogen werden und kann vom Magistrat neu vergeben werden.

§ 8

Die Entgeltschuld für Christbaummärkte gemäß § 6 entsteht

- a) mit der Aufstellung des Standes, des Ladens oder des Fahrzeuges oder
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

Die Entgelte sind mit der Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 9

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 10

Diese Kundmachung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 828/29/D/18757/2024 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Entgelte für die Benützung von Marktplätzen außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Grundabtretung Teilungsplan GZ (Kleinhöflein, Sonnenblumenstraße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, geschätzte Magistratsdirektorin, werte Gäste!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan GZ. der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des Öffentlichen Gutes übernimmt auf Grund des Teilungsplans GZ. der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, 7000 Eisenstadt, folgendes Trennstück in das öffentliche Gut:

Trennstückeliste von Grundstück GZ.: 18802/24					KG: KG Nr: Abfrage:	Kleinhöflein im Burgenland 30008 20.01.2025	Seite 52/1
Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer		
1	8	30008)		

Weiters werden folgende Grundstücke in das Öffentliche Gut übernommen:

Grundstücke				KG: KG Nr: Abfrage:	Kleinhöflein im Burgenland 30008 20.01.2025	Seite 52/1
GstNr.	Fläche	EZ	KG.Nr.	Eigentümer.		
.....	349	30008		
.....	192	30008		

Obiges Trennstück wird als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Trennstückeliste zu Grundstück GZ.: 18802/24				KG: Kleinhöflein im KG Nr: Burgenland Abfrage: 30008 20.01.2025	Seite 1/1
Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer	
1	*****	▪	30008	Öffentliches Gut	

Nachstehende Grundstücke werden als Öffentliches Gut gewidmet:

Grundstücke				KG: Kleinhöflein im KG Nr: Burgenland Abfrage: 30008 20.01.2025	Seite 1/1
GstNr.	Fläche	EZ	KG.Nr.	Eigentümer.	
*****	349	****	30008	Öffentliches Gut	
*****	192	****	30008	Öffentliches Gut	

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Widmung Teilungsplan GZ (Kleinhöflein, Sonnenblumenstraße).

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 18/2022 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehende Grundstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

GstNr.	Fläche	EZ	KG.Nr.	Eigentümer.
*****	2139	▪	30008	Öffentliches Gut
*****	349	▪	30008	Öffentliches Gut
*****	192	▪	30008	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

18. Vereinbarung Radwegvorhaben 2022, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge der Attraktivierung der Radinfrastruktur wurden die Radwege Bründlfeldweg, Hotterweg, Untere Kasernenstraße, Glorietteallee und Kirchacker Ost in einer Gesamtlänge von rund 3.650 lfm errichtet, um das Angebot eines sicheren Radnetzes zu erweitern.

Für die Kostentragung dieser Errichtungsmaßnahmen wurde zwischen dem Land Burgenland, Abteilung 2, Hauptreferat Landesplanung, Referat Gesamtverkehrs-koordination und der Freistadt Eisenstadt eine Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die beiliegende Vereinbarung zur Kostentragung der Errichtung „Radwegvorhaben 2022“, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde der Freistadt Eisenstadt und dem Land Burgenland, Abteilung 2 beschließen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

19. Vergabe Stadtvilla, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat für das Projekt „Stadtvilla“ die für die Fertigstellung notwendigen Gewerke in Direktvergabe durch die Architekten Halbritter ZT GmbH durchführen lassen. Es wird daher die Vergabe der einzelnen Gewerke an nachfolgende Unternehmen als Billigstbieter aus dem Vergabeverfahren in Vorschlag gebracht.

Die Kostenschätzung zu den einzelnen Gewerken wurde durch die Architekten Halbritter ZT GmbH und die Abteilung Bauen und Straße erstellt.

Die Öffnung und Prüfung der ordnungsgemäß abgegebenen Gewerke wurde durch die Architekten Halbritter ZT GmbH bzw. die Abteilung Bauen und Straße durchgeführt.

Für das Jahr 2025 sollen daher laut budgetären Mitteln folgende Gewerke beauftragt werden:

Vergabevorschlag:

Nachfolgende Gewerke sollen in Direktvergabe vergeben werden:

1. **Örtliche Bauaufsicht:**

Architekten Halbritter ZT GmbH

Ruster Straße 62a, 7000 Eisenstadt € 48.620,00 exkl. USt.

(geschätzte Kosten durch die Abteilung Bauen und Straße): € 58.000,00 exkl. USt)

2. Baustellenkoordinator:

Architekten Halbritter ZT GmbH

Ruster Straße 62a, 7000 Eisenstadt € 7.400,00 exkl. USt.

(geschätzte Kosten durch die Abteilung Bauen und Straße): € 10.000,00 exkl. USt)

3. Gewerk Alu-Portale und Dachverglasung:

Gerdenitsch Fenster und Sonnenschutz GmbH

Hauptstraße 35, 7222 Rohrbach € 89.466,36 exkl. USt.

(geschätzte Kosten durch Architekten Halbritter ZT GmbH: € 90.000,00 exkl. USt)

4. Gewerk Fliesenleger:

Wilhelm Falk

Georgistraße 30, 7000 Eisenstadt € 56.492,99 exkl. USt.

(geschätzte Kosten durch Architekten Halbritter ZT GmbH: € 60.000,00 exkl. USt)

5. Gewerk Steinmetz:

Steinmetzbetrieb Karlovits e.U.

Mattersburger Straße 44, 7000 Eisenstadt € 2.075,00 exkl. USt.

6. Gewerk Beleuchtung (Nachtrag zur Vergabe vom 07.02.2024)

NUR Elektrotechnik GmbH

Rusterstraße 136, 7000 Eisenstadt € 62.383,86 exkl. USt.

7. Gewerk Hardware-WLAN (Nachtrag zur Vergabe vom 07.02.2024)

NUR Elektrotechnik GmbH

Rusterstraße 136, 7000 Eisenstadt € 15.420,35 exkl. USt.

8. Gewerk Elektro (Nachtrag zur Vergabe vom 07.02.2024)

NUR Elektrotechnik GmbH

Rusterstraße 136, 7000 Eisenstadt € 53.820,00 exkl. USt.

9. Gewerk Holzarbeiten (Nachtrag zur Vergabe vom 07.02.2024)

Philip Marinics - Parkettprofi

Wienerstraße 46, 7000 Eisenstadt € 784,00 exkl. USt.

10. Gewerk Zimmermann (Nachtrag zur Vergabe vom 07.02.2024)

Franz Gollubits GesmbH & Co KG

Ruster Straße 166a, 7000 Eisenstadt € 41.465,00 exkl. USt.

11. Gewerk Beschilderung (Nachtrag zur Vergabe vom 23.10.2024)

Doneiser Design

Penzinger Straße 150, 1140 Wien € 2.464,00 exkl. USt.

12. Gewerk Logo (Nachtrag zur Vergabe vom 23.10.2024)

Doneiser Design

Penzinger Straße 150, 1140 Wien € 1.888,00 exkl. USt.

13. Kassasystem

Hajek-IT Handel e.U.,

Carlberger Gasse 38/top 3/1OG, 1230 Wien € 2.523,00 exkl. USt.

14. Möblierung Salettl

Braun Lockenhaus GmbH

Fabriksgasse 9+11, 7442 Lockenhaus € 7.656,00 exkl. USt.

Die eingereichten Angebote wurden rechnerisch, wirtschaftlich, juristisch und technisch geprüft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Vergabe der entsprechenden Aufträge gemäß Bundesvergabegesetz 2018 für das Projekt „Stadtvilla“, entsprechend der budgetären Mittel an nachstehende Firmen beschließen:

1. Örtliche Bauaufsicht:

Architekten Halbritter ZT GmbH

Ruster Straße 62a, 7000 Eisenstadt € 48.620,00 exkl. USt.

(geschätzte Kosten durch die Abteilung Bauen und Straße): € 58.000,00 exkl. USt)

2. Baustellenkoordinator:

Architekten Halbritter ZT GmbH

Ruster Straße 62a, 7000 Eisenstadt € 7.400,00 exkl. USt.

(geschätzte Kosten durch die Abteilung Bauen und Straße): € 10.000,00 exkl. USt)

3. Gewerk Alu-Portale und Dachverglasung:

Gerdenitsch Fenster und Sonnenschutz GmbH

Hauptstraße 35, 7222 Rohrbach € 89.466,36 exkl. USt.

(geschätzte Kosten durch Architekten Halbritter ZT GmbH: € 90.000,00 exkl. USt)

4. Gewerk Fliesenleger:

Wilhelm Falk

Georgistraße 30, 7000 Eisenstadt € 56.492,99 exkl. USt.

(geschätzte Kosten durch Architekten Halbritter ZT GmbH: € 60.000,00 exkl. USt)

5. Gewerk Steinmetz:

Steinmetzbetrieb Karlovits e.U.

Mattersburger Straße 44, 7000 Eisenstadt € 2.075,00 exkl. USt.

6. Gewerk Beleuchtung (Nachtrag zur Vergabe vom 07.02.2024)

NUR Elektrotechnik GmbH

Rusterstraße 136, 7000 Eisenstadt € 62.383,86 exkl. USt.

7. Gewerk Hardware-WLAN (Nachtrag zur Vergabe vom 07.02.2024)

NUR Elektrotechnik GmbH

Rusterstraße 136, 7000 Eisenstadt € 15.420,35 exkl. USt.

8. Gewerk Elektro (Nachtrag zur Vergabe vom 07.02.2024)

NUR Elektrotechnik GmbH

Rusterstraße 136, 7000 Eisenstadt € 53.820,00 exkl. USt.

9. Gewerk Holzarbeiten (Nachtrag zur Vergabe vom 07.02.2024)

Philip Marinics - Parkettprofi

Wienerstraße 46, 7000 Eisenstadt € 784,00 exkl. USt.

10. Gewerk Zimmermann (Nachtrag zur Vergabe vom 07.02.2024)

Franz Gollubits GesmbH & Co KG

Ruster Straße 166a, 7000 Eisenstadt € 41.465,00 exkl. USt.

11. Gewerk Beschilderung (Nachtrag zur Vergabe vom 23.10.2024)

Doneiser Design

Penzinger Straße 150, 1140 Wien € 2.464,00 exkl. USt.

12. Gewerk Logo (Nachtrag zur Vergabe vom 23.10.2024)

Doneiser Design

Penzinger Straße 150, 1140 Wien € 1.888,00 exkl. USt.

13. Kassasystem

Hajek-IT Handel e.U.,

Carlberger Gasse 38/top 3/1OG, 1230 Wien € 2.523,00 exkl. USt.

14. Möblierung Salettl

Braun Lockenhaus GmbH

Fabriksgasse 9+11, 7442 Lockenhaus € 7.656,00 exkl. USt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadträtin Birgit Tallian, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Dr. Siegfried Mörz sowie Claudia Krojer und mit der Stimme des FPÖ-Ersatzgemeinderatsmitglieds Linus Kopetzky gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

20. Feldstraße, Servitutsvertrag, GrSt. Nr.,, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der entlang der Bahn errichtete Geh- und Radweg soll eine Verbindung zwischen der Lobzeile und dem Geh- und Radweg am Krautgartenweg herstellen. Der errichtete Geh- und Radweg verläuft nicht nur über öffentliches Gut sondern teilweise

über Privatbesitz. In dem beiliegenden Vertrag wird nun der Verlauf, die Erhaltung, etc. sichergestellt und geregelt.

Der private Grundeigentümer räumt der Freistadt Eisenstadt das Recht der Dienstbarkeit ein (Errichtung eines Geh- und Radweges, Erhaltung des dem öffentlichen Verkehr dienenden Geh- und Radweges, notwendige Einbauten, etc.). Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Zustimmung zu dem beiliegenden Servitutsvertrag zwischen der Freistadt Eisenstadt und dem Grundeigentümer Johann Binder beschließen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Prüfungsausschuss, Bericht vom 20.11.2024

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Medienvertreter und Zuhörerinnen und Zuhörer!

Bericht

über die 4. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20.11.2024.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Ing. Erwin Giefing, MBA vom 03.02.2025 vorliege, die den folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.11.2024 habe ich nichts hinzuzufügen.“

22. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Siegfried Mörz das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Es hat vor ein paar Wochen eine sehr interessante Präsentation von sehr engagierten Studenten und Studentinnen der BOKU gegeben über Möglichkeiten einer Verbesserung des Stadtbildes, Möglichkeiten die Infrastrukturweite zu optimieren. Bemerkenswert habe ich vor allem gefunden, den Beitrag über eine mögliche Gestaltung oder Neugestaltung des Judenviertels, wo sich natürlich das Landesmuseum und das jüdische Museum befinden. Trotz unserer angespannten finanziellen Lage wurde hier ein Entwurf präsentiert, der relativ kostengünstig ist, und ich denke auch, unser Herr Baudirektor hat es mit großem Wohlwollen zur Kenntnis genommen. Ich denke, es wäre zumindest einmal wert, dass man dieses Thema konzeptionell angeht, das wäre sozusagen hier meine Anregung. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Danke, dem kann ich nur zustimmen.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste und Medienvertreter!

Unter „Allfälliges“ wollten wir eigentlich nur das unterbringen, was wir der Bevölkerung versprochen haben. Wir wollen unser Umfrageergebnis im Gemeinderat kundtun. Wir haben 2.000 Umfragen zur Abstimmung vom Gemeindezentrum in St. Georgen ausgeteilt. Wir hatten 5 Sammelpunkte, es haben 355 Personen mitgemacht und Fragebögen eingeworfen, das sind 17,75 %. Um maximale Transparenz zu gewährleisten, wurde die Auszählung der Stimmen parteiübergreifend durchgeführt. Danke auch an die Fraktion der Grünen und der FPÖ, dass sie hier mitgeholfen haben. Zum Ergebnis selbst, 291 Stimmen unterstützen die SPÖ-Forderung, das Gemeindezentrum künftig auch für private Zwecke zu öffnen. 22 Stimmen sind der Meinung, dass die Nutzung wie vorgeschlagen nur für Vereine sein sollte und

40 Stimmen waren hier anderer Meinung und haben andere Vorschläge, wie zum Beispiel ein anderer Standort, oder auch etwas ganz anderes vorgeschlagen. Medienberichten zufolge ist eine Nutzung von allen BürgerInnen in St. Georgen, also auch für eine private Nutzung möglich. Wir haben verschiedenste Anträge eingebracht, wo wir das auch gefordert haben, da ist es nie gesagt worden, dass es auch für Private ist. Wir würden jetzt gerne dieses Thema abschließen. Noch eine generelle Frage an Sie, Herr Bürgermeister, auch als Beispiel würde ich jetzt Herrn Rauchbauer, der ja auch aus St. Georgen ist, hernehmen. Darf zum Beispiel unser Gemeinderat Markus Rauchbauer, der weder beim Jugendverein noch beim Strickverein oder anderen Vereinen dabei ist, darf er nach Fertigstellung das Gemeindezentrum an einem Sonntag mittags das Gemeindezentrum für seine Geburtstagsfeier mieten? Ja oder Nein? Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dass Kollege Rauchbauer nicht beim Jugendverein ist, das wundert mich jetzt. Das gibt es ja nicht?“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gut. Ich darf das noch einmal zur Kenntnis bringen oder nochmal sagen, was ich eh schon einige Male gesagt habe. Wir haben diese ehemalige Raiffeisenkassa gekauft, damals schon mit der Überlegung, einen Treffpunkt, ein Gemeindezentrum, Dorfzentrum, wie man es eben nennen möchte, zu schaffen. Vor allem deswegen, weil in St. Georgen ja die Räumlichkeiten, wie sie früher waren, nicht mehr zur Verfügung stehen, Gasthaus Wimmer oder das ehemalige Pfarrheim, nein, nicht Pfarrheim, sondern das ehemalige Jugendheim, das auch nicht mehr zur Verfügung steht. Das war der Anlass, dass wir dieses Haus dort auch gekauft haben. Ich habe das auch bei diversen öffentlichen Veranstaltungen, bei der Präsentation des Gemeindezentrums, zuletzt auch mit den Jugendlichen, da waren zwischen 40 und 50 Jugendliche anwesend, die natürlich dieses Haus auch nützen werden, auch gesagt, dass es grundsätzlich allen offen stehen wird. Dass wir aber, und das haben wir aber auch von Beginn an gesagt, dass wir dort kein Partyzentrum machen wollen, dass man dort dann bis 3 oder 4 Uhr in der Früh sozusagen „Halligalli“ macht, weil das mitten im Ort liegt. Das heißt, für private Vermietungen wird es entsprechende Beschränkungen, was die zeitliche Dimension betrifft, geben. Das muss man sich

dann anschauen, wie das funktioniert. Es geht dort darum, dass man die Nachbarn dort möglichst oder dass das so genützt wird, dass die Nachbarn dort kein großes Problem haben. Wir haben ja zum Glück, wenn Herr Kollege Rauchbauer wirklich eine ordentliche Party machen will, den E_Cube zur Verfügung, der ist so situiert, dass keine Geräuschbelästigung oder Lärmbelästigung erfolgen kann. Aber wenn er sich jetzt schon in einem gesetzten Alter befindet, da du ja nicht mehr im Jugendverein dabei bist, und das am Nachmittag, am frühen Abend oder Vormittag mieten möchtest, dann ist das sicher kein Problem. Das werden wir dann im Zuge dessen, wenn das Gebäude fertig ist, sehen, wie man das am besten handhabt. Wir haben unterschiedliche „Locations“, die wir vermieten, zum Beispiel das Pongratzhaus oder den Pulverturm, die wir auch privat vermieten und das auch unter bestimmten Einschränkungen, weil das mitten in der Stadt ist. Genauso werden wir das auch beim Gemeindezentrum in St. Georgen handhaben. Es soll für alle offen sein, es soll ganz speziell für die Vereine eine Möglichkeit sein und vor allem auch für die älteren Leute eine Möglichkeit sein, sich zu treffen, ebenso auch für die jungen Menschen, und auch, wenn es gewünscht wird, für Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Letzte Wortmeldung von mir heute.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste und Medienvertreter!

Im Prüfungsausschuss hat Herr Kollege Rauchbauer schon die zwei Pool-Autos erwähnt. Das, was wir schon kritisch anmerken möchten..... Meiner Meinung nach ist es nicht möglich, dass man ein Auto mit einem Fahrtenbuch ausstattet und das zweite Auto nicht. Ich glaube, dass bei einer Überprüfung des Finanzamts das ziemlich problematisch sein könnte, wenn das auch offiziell ein Pool-Auto ist. Es gibt mittlerweile auch schon digitale Programme, die das automatisch tracken, das heißt, es wäre auch eine Erleichterung für die Kollegen. Es wurde noch zusätzlich gesagt, dass in der Verwaltung und im Marketing im Jahr 2023 € 5.100,-- an Kilometergeld verrechnet worden ist, was durchaus auch plausibel ist, das heißt, sie sind mit den privaten Pkw's gefahren, das sind ca. 12.100 km im Jahr, das heißt, wenn man sagt, 20.000 Kilometer pro Jahr, ist es durchaus plausibel, dass man dann ein Fahrzeug anschafft. Was von meiner Seite kritisch ist, dass es eine Hierarchie gibt, dass es vom Bürgermeister abwärts, so wie es zuvor gesagt wurde, gebucht werden kann.

Das ist aber so zu akzeptieren, ich glaub, dass gewisse Bereiche, vor allem Marketing und Verwaltung, das auch öfter brauchen würden. Wir sind von der Bevölkerung aufmerksam gemacht worden, und das möchte ich Sie auch direkt fragen. Es hat geheißen, dass Sie auch als Landtagsabgeordneter dieses Fahrzeug nutzen und Sie dann vor der Haustür vom Landtag stehen. Ich habe gesagt, dass ich mir das nicht vorstellen kann, dass das Auto dann die ganze Zeit dort steht, vor allem das sind ja 5 Minuten zu Fuß. Deshalb generell meine Frage dazu lautet: Wird dieses Auto auch bei Landtagssitzungen von Ihnen verwendet? Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nein, denn bei Landtagssitzungen sitze ich im Landtag, also ist es dann schwierig, in dieser Zeit das Auto zu verwenden. Aber dass das Auto dann und wann vor dem Landhaus parkt, ist jetzt auch nicht überraschend. Aber während des Landtags..... ich weiß jetzt nicht genau, was Du damit meinst?“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Dass es durchgehend vorm Landtag steht.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das kann durchaus sein, dass es dort steht. Warum auch nicht? Aber das ist ja kein Problem, oder ist das ein Problem?“

- Zwischenruf Gemeinderat Christoph Fertl -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nachdem das wirklich nicht weit entfernt ist und es würde jemand benötigen, würde er zum Auto gehen und sich das Auto holen, das ist ja keine Frage. Und übrigens, das mit der Hierarchie, das ist auch in der Praxis anders, da geht es ja nur um Kollisionen, also wenn es Kollisionen gäbe. Dann gibt es in einer Weise eine Regelung, wer da dann zuerst an der Reihe ist. Sagen wir mal so..... Alles klar!“

Ich darf noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 24. März 2025 stattfinden wird“.

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:05 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Vizebürgermeister Istvan Deli, BA eh.

Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak eh.